

ATV DIN 18353 „Estricharbeiten“
ATV DIN 18361 „Verglasungsarbeiten“
ATV DIN 18364 „Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten“
ATV DIN 18382 „Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen“
ATV DIN 18451 „Gerüstbauarbeiten“

II Redaktionell überarbeitete ATV

Die
ATV DIN 18322 „Kabelleitungstiefbauarbeiten“
wurde redaktionell überarbeitet und die Normenverweise aktualisiert auf den Stand 2023-04.

III Neu aufgestellte ATV

Folgende drei ATV wurden neu aufgestellt und erstmalig in die VOB aufgenommen:

ATV DIN 18327 „Brunnenbauarbeiten und Erdwärmesonden“
ATV DIN 18328 „Aufbruch- und Rückbauarbeiten von Verkehrsflächen“

ATV DIN 18448 „Arbeiten an schadstoffbelasteten baulichen und technischen Anlagen“

IV Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die aktualisierten ATV ersetzen die ATV der VOB Teil C – Ausgabe 2019.

Die neuen ATV werden eingeführt.

Dieser Erlass tritt am 1.10.2023 in Kraft.

Berlin, den 20. September 2023

BII6 – 70423/7#8

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Im Auftrag

Dirk Scheinemann

– nur per E-Mail –

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

GMBI 2023, S. 1016

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

K 44 Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa;
Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung

**Erlass über die Errichtung des Bundesinstituts
für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen
Europa in der Fassung vom 1. Juli 2016**

**Neufassung des Errichtungserlasses für das
Bundesinstitut für Kultur und Geschichte des östlichen
Europa**

Vom 28. August 2023

§ 1

Rechtsform; Sitz

(1) Das Bundesinstitut für Kultur und Geschichte des östlichen Europa (BKGE) ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

(2) Sitz des BKGE ist Oldenburg (Oldb.).

§ 2

Auftrag

Als Ressortforschungseinrichtung hat das BKGE den Auftrag der wissenschaftsbasierten Politikberatung im Bereich von Geschichte und Erinnerung.

§ 3

Aufgaben

(1) Das BKGE berät und unterstützt die Bundesregierung in allen die Kultur und Geschichte des östlichen Europa betreffenden Fragen, insbesondere im durch zwei Weltkriege und deren Folgen gekennzeichneten 20. Jahrhundert. Zu dieser Aufgabe gehören vor allem:

- Beratung und Unterstützung der Bundesregierung in erinnerungspolitischen Angelegenheiten, insbesondere betreffend das östliche Europa,
- Aufbau und Pflege von Kooperationsnetzwerken mit Institutionen im In- und Ausland zu Fragen transnationaler europäischer Geschichtsbetrachtung und Erinnerung im Geiste europäischer Versöhnung und Demokratie,
- Umsetzung und Koordinierung von Forschungs- oder Bildungsprojekten zur Kultur und Geschichte des östlichen Europa.

(2) Das BKGE berät und unterstützt die Bundesregierung in allen die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa betreffenden Fragen, auch in den Angelegenheiten der Durchführung des § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 162 der

Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Zu dieser Aufgabe gehören vor allem:

- a. Gutachterliche Begleitung der Fördertätigkeit der Bundesregierung nach § 96 BVFG einschließlich der Evaluierung institutionell geförderter Einrichtungen in dem durch die BKM festgelegten Umfang,
 - b. Beratung und Unterstützung der Bundesregierung bei der Durchführung ihrer Förderkonzeption und bei der Abstimmung ihrer Fördertätigkeit nach § 96 BVFG mit den Ländern,
 - c. Unterstützung und Vorbereitung von Leistungen im Rahmen des § 96 BVFG,
 - d. Umsetzung und Koordinierung von Forschungs- oder Bildungsprojekten zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa nach § 96 BVFG sowie dessen historischer Kontextualisierung.
- (3) Das BKGE erfüllt sein Beratungsmandat auf der Grundlage eigener, in wissenschaftlicher Unabhängigkeit durchzuführender Erhebungen, Dokumentationen und ergänzender Forschungen.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung des BKGE besteht aus einer Direktorin oder einem Direktor und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die beiden Leitungsposten werden mit im Aufgabenbereich des BKGE fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das BKGE bei allen Rechtshandlungen.

§ 5 Aufsicht

Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über das BKGE übt die BKM aus.

§ 6 Berichterstattung; Arbeitsprogramm

Das BKGE legt jedes Jahr der BKM und dem wissenschaftlichen Beirat des BKGE einen Tätigkeitsbericht, die Arbeits-

planung für das kommende Jahr und die Fortschreibung der mittelfristigen Forschungsplanung vor.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das BKGE wird bei der Erfüllung seiner wissenschaftlichen Aufgaben durch einen wissenschaftlichen Beirat aus bis zu sieben Mitgliedern unterstützt. Es sollen fachlich ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die sich mit Fragen der Kultur und Geschichte des östlichen Europa oder der europäischen Erinnerungskultur beschäftigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden nach Anhörung der Leitung des BKGE von der BKM grundsätzlich für eine Dauer von vier Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der BKM bedarf.

(4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Aufwendungen für Reisen im Rahmen der Beiratstätigkeit werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 28. August 2023 in Kraft. Zugleich tritt der Erlass über die Errichtung des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2016 (GMBI 2016, S. 1182) außer Kraft.

Bonn, den 28. August 2023
K44-43002/6#10

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Claudia Roth

GMBI 2023, S. 1017